

## Wer begründen will, hat die Fristen einzuhalten

**Öffentliches Recht.** Die strengen Fristen bei Rechtsbehelfen in Umweltsachen sind bindend. Sie sind nicht verlängerbar. Auch Baugenehmigungen können ihnen unterworfen sein.

BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2024,  
Az. 7 C 1.23

Rechtsanwalt  
Dr. Mathias Hellriegel  
von Hellriegel  
Rechtsanwälte



Quelle: Hellriegel Rechtsanwälte

### DER FALL

Eine Gemeinde klagte gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweier Windenergieanlagen. Das OVG Greifswald verwarf die Klage, denn die Gemeinde hatte die zehnwöchige Klagebegründungsfrist nach dem UmwRG nicht eingehalten. Der Berichterstatter des OVG

hatte die Frist vor der Entscheidung aber zweimal zugunsten der Gemeinde verlängert. Diese reichte ihre Begründung daher im Vertrauen auf die gerichtliche Verfügung später ein, als gesetzlich vorgesehen war. Die Gemeinde ging in Revision.

### DIE FOLGEN

Die Klage blieb ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht macht deutlich: Die Klagebegründungsfrist des UmwRG ist eine strikte Ausschlussfrist. Sie kann nicht – wie etwa Berufsbegründungsfristen – durch richterliche Verfügung verlängert werden. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung, fixiert den Streitstoff früh und stellt hohe Anforderungen an anwaltlich vertretene Kläger. Auch Nachbarn können sich mit einer Klage gegen die Baugenehmigung eines Bauherrn im UmwRG verfangen. Dazu muss die Bauge-

nehmigung unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften – zum Beispiel Lärmschutzvorschriften – erteilt worden sein. In diesen Fällen unterliegt der Nachbar der strengen Präklusionsregel des § 6 UmwRG. Versäumt der Nachbar als Kläger diese strengen Fristen, ist er präklidiert und seine Klage damit unbegründet (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 24. Januar 2024, Az. 28 K 8153/21). Auch eine fehlende oder verspätete Akteneinsicht gilt in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund.

### WAS IST ZU TUN?

Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist ist ein scharfes Schwert. Sie ist klar, streng und regelmäßig nicht verlängerbar. Es gilt daher, frühzeitig und substanzial vorzutragen. Für Projektträger und die mit den Klagen ihrer Nachbarn konfrontierten Bauherren bringt die Entscheidung unter Umständen zusätzliche Rechtssicherheit. Die Präklusion nach § 6 UmwRG greift hart und beschleunigt die Verfahren. Insbesondere in Nachbarkonstellationen ist daher im Blick zu behalten, ob eine Baugenehmigung unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften erteilt wurde. Das

ist regelmäßig der Fall: Denn Nachbarn berufen sich üblicherweise auf eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch Lärm oder Verschattung, die einem umweltbezogenen Regelungsregime unterworfen sind. Greift ein Nachbar mit diesen Argumenten die Baugenehmigung an, muss er seine Klage unter Umständen an der strengen Präklusionsfrist nach dem UmwRG messen lassen.

(redigiert von Monika Hillemacher)